

Mobile

Sonderpädagogische

Dienste

Förderschwerpunkte:

Hören

Sehen

Lernen

Sprache

Autismus

geistige Entwicklung

emotionale und soziale Entwicklung

körperliche und motorische Entwicklung

Regierung von Oberbayern - Abteilung Förderschulen



Infomappe

Unterlagen zur Zusammenarbeit
mit den Mobilen Sonderpädagogischen Diensten

erstellt von:

den MSD-Koordinatorinnen und Koordinatoren Oberbayern

Februar 2017

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort der Bereichsleitung Schulen Ltd RSchDin Anneliese Willfahrt.....	3
2. Vorwort von Frau Irmgard Doll-Edlfurtner.....	4
3. Was ist der Unterschied zwischen Förderbedarf und sonderpädagogischem Förderbedarf?.....	5
4. Welche sieben Förderschwerpunkte gibt es? BayEUG Art. 20	6
5. An welchen MSD wende ich mich?	9
6. Welche Aufgaben hat die Klassenlehrkraft?	12
7. Wie werden die Eltern einbezogen?	16
8. Wann wird ein Förderdiagnostischer Bericht erstellt?	17
9. Was sollte bei der Erstellung von Förderplänen beachtet werden?	18
10. Wie lauten die gesetzlichen Grundlagen?	21
11. Linkliste	23
12. Glossar	24

1. Vorwort der Bereichsleitung Schulen Ltd RSchDin Anneliese Willfahrt

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

seit langem werden an unseren Schulen – insbesondere im Bereich der staatlichen Grund- und Mittelschulen - verschiedene Formen des kooperativen Lernens und der inklusiven Beschulung wie Kooperationsklassen, Partnerklassen, AsA, Kooperative Sprachförderung oder Einzelinklusion erfolgreich und engagiert umgesetzt. Mit Änderung des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes im Jahre 2011 ist die Inklusive Bildung eine Aufgabe aller Lehrkräfte aller Schulen und Schularten geworden. Die Lehrkräfte der Regelschulen brauchen hinsichtlich dieser wichtigen gesellschaftlichen Aufgabe Unterstützung.

Die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste leisten aufgrund ihrer langjährigen und fundierten Erfahrungen hierbei eine besondere Hilfe. Sie tragen dazu bei, das sonderpädagogische Know-how der Förderschule in die Regelschulen zu übertragen, inklusive Unterrichtsformen weiterzuentwickeln und geben gegebenenfalls wertvolle schülerbezogene Einzelunterstützung.

Die vorliegende Infomappe ist ein wichtiger Unterstützungs-, und Orientierungsbaustein. Die Infomappe umfasst grundlegende Aussagen zum sonderpädagogischen Förderbedarf, zum Tätigkeitsfeld der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste und zu erforderlichen Unterlagen. Weiter verfolgt die Infomappe den Grundgedanken, für den Regierungsbezirk Oberbayern einheitliche Standards und Vorgehensweisen zu etablieren.

Ich bedanke mich vielmals bei den MSD-Koordinatorinnen und MSD-Koordinatoren sowie den Verantwortlichen des Sachgebietes Förderschulen an der Regierung von Oberbayern, die mit großem Engagement die Infomappe erstellt haben.

Anneliese Willfahrt, Bereichsleiterin

München Dezember 2016

2. Vorwort von Frau Irmgard Doll-Edlfurtner

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

an erster Stelle gilt es, sich für die nun bereits langjährige, intensive und kompetente Zusammenarbeit bezüglich der Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zwischen den Regelschule und Förderschule zu bedanken. Viele tragende Strukturen und Formen des Austausches haben sich in den vergangenen Jahren entwickelt und etabliert.

Zur Klärung von evtl. noch offenen Fragen z.B. was ist sonderpädagogischer Förderbedarf soll die vorliegende Veröffentlichung beitragen. Zudem sollen der Überblick und die Zusammenstellung von Formularen Sie in Ihrer täglichen Arbeit unterstützen.

Natürlich sind alle abgedruckten Formulare als Vorschläge zu betrachten und können entsprechend den Gegebenheiten vor Ort angepasst werden. Sie finden die Formulare auf der

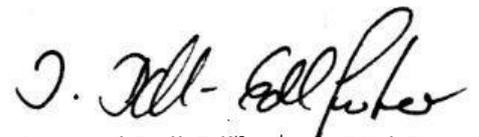
Homepage der Regierung von Oberbayern unter folgendem Link:

<http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/aufgaben/schulen/foerder/mobil/index.php>

Wir freuen uns über Ihre Rückmeldungen und werden Wünsche und Anregungen von Ihrer Seite gerne in künftigen Überarbeitungen berücksichtigen.

An alle MSD-Koordinatorinnen und MSD-Koordinatoren, die zur Erstellung dieser Informationsmappe beigetragen haben, mein herzlicher Dank.

München, Dezember 2016



Irmgard Doll-Edlfurtner, RSchDin
Abteilung 41-2 Förderschulen

3. Was ist der Unterschied zwischen Förderbedarf und sonderpädagogischem Förderbedarf?

Was ist Förderbedarf?

Bei Vorliegen von Teilleistungsschwächen, von AD(H)S oder von sprachlichen Defiziten, z.B. bei Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund, besteht in der Regel kein sonderpädagogischer Förderbedarf. Diese Problemlagen erfordern eine individuelle, besondere Förderung, der durch Maßnahmen der allgemeinen Schule entsprochen wird. *(aus: Inklusion in Bayern. Informationen für Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen S. 39.)*

Was ist sonderpädagogischer Förderbedarf?

Sonderpädagogischer Förderbedarf liegt dann vor, wenn die allgemeine Schule trotz zusätzlicher differenzierender Maßnahmen nicht in der Lage ist, auf die Lernbedürfnisse einzelner Schülerinnen und Schüler einzugehen und deshalb zusätzlich gezielte Maßnahmen zur Diagnostik, Intervention und Evaluation erforderlich sind. *(Heimlich/ Kahlert: Inklusion in Schule und Unterricht)*

„Die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs stellt eine bedeutsame Maßnahme für den Bildungsweg eines Schülers dar, die eine sorgfältige Abwägung erfordert.“ *Prof. Otto Speck*

Der sonderpädagogische Förderbedarf wird in einem Förderdiagnostischen Bericht oder einem Sonderpädagogischen Gutachten festgehalten. Sonderpädagogischer Förderbedarf ist immer individuell unterschiedlich ausgeprägt und kann in einem oder mehreren Förderschwerpunkten vorliegen.

4. Welche sieben Förderschwerpunkte gibt es? BayEUG Art. 20

Förderschwerpunkt	mögliche Merkmale für den Förderschwerpunkt
Lernen	<p>Die Beeinträchtigungen im Lernen können verschiedene Ursachen und Symptome aufweisen, sind bei Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs aber in jedem Fall</p> <ul style="list-style-type: none"> • mehrdimensional (treten nicht nur in einem Teilbereich auf und beziehen sich nicht nur auf schulisches Lernen - Abgrenzung zur Teilleistungsstörung!), • umfanglich (von stärkerer Ausprägung, d.h. die curricularen Anforderungen können trotz zusätzlicher schulischer Förderung nicht erfüllt werden), • langfristig (also nicht vorübergehend, sondern über Monate/Jahre) • und treten nicht plötzlich auf. <p>(vgl. KMK Empfehlungen zum Förderschwerpunkt Lernen, S. 5 www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/PresseUndAktuelles/2000/sopale.pdf)</p>
Sprache	<p>Dauerhafte Sprachstörungen beeinträchtigen die sprachliche Handlungs- und Kommunikationsfähigkeit so stark, dass die Entwicklung der personalen und sozialen Identität und z.T. das schulische Lernen eingeschränkt werden.</p> <p>Kognitive Einschränkungen liegen nicht generell vor, können sich aber im Sinne einer Sekundärsymptomatik entwickeln.</p> <p>Folgende sprachliche Ebenen können einzeln oder in Kombination betroffen sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Artikulation • Wortschatz und Wortfindung • Wort- und Satzgrammatik • Sprachverständnis • Sprachverwendung und Kommunikation (z.B. Sprechangst oder Mutismus) • Redefluss (z.B. Stottern oder Poltern) • Stimme • Phonologische Bewusstheit und Schriftspracherwerb <p>Beeinträchtigungen im Bereich Sprache wirken sich auf die Beziehungen zur Außenwelt und auf den Lern – und Entwicklungsprozess aus.</p>

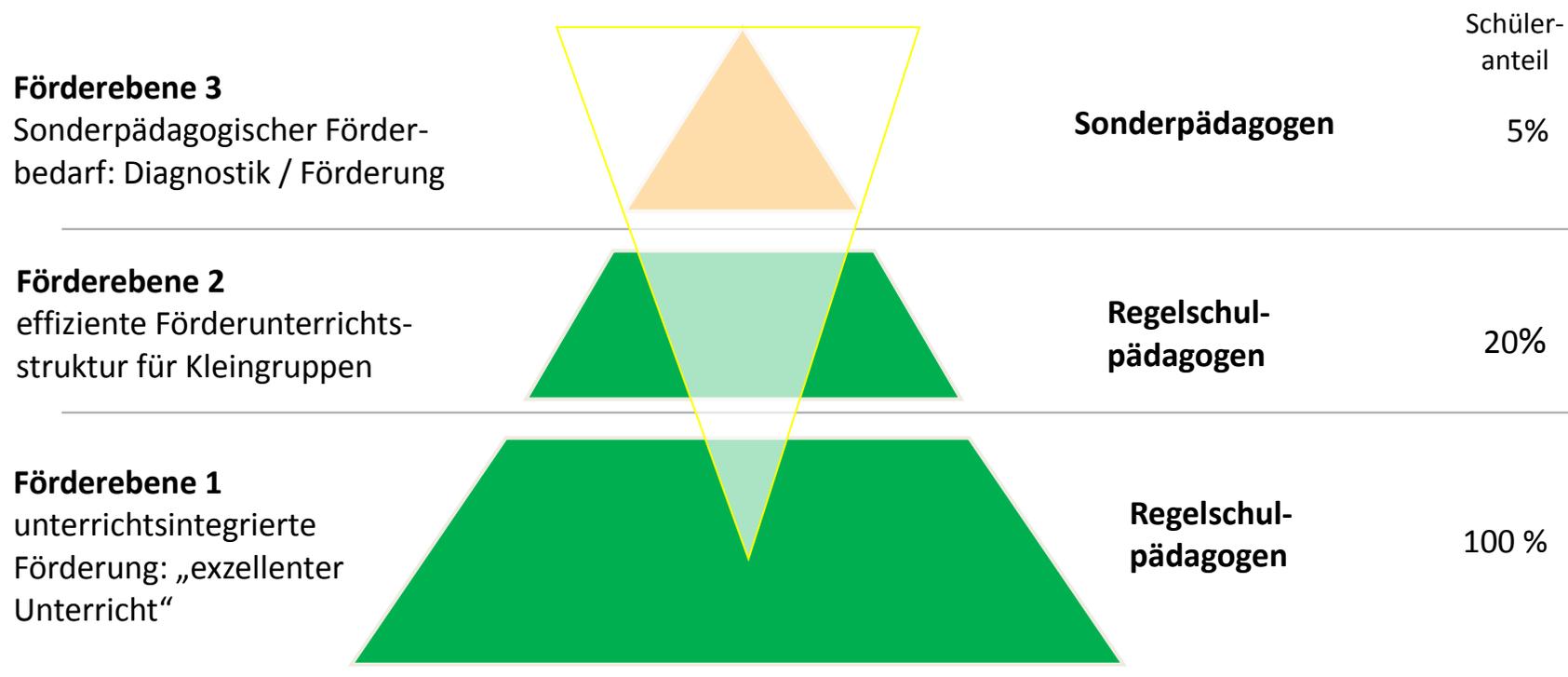
Förderschwerpunkt	mögliche Merkmale für den Förderschwerpunkt
emotionale und soziale Entwicklung	<p>Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt emotional-soziale Entwicklung zeigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • fehlende Kompetenz in Bezug auf Ich-Identität, Selbst- und Fremdwahrnehmung, Verhalten, Kommunikation und Selbstregulation, • erhebliche Störungen in ihren Beziehungen zur Umwelt, in Teilbereichen des menschlichen Zusammenlebens, fehlende Gemeinschaftsfähigkeit, • unangemessene Reaktionen in sozialen Situationen, • sich unzugänglich gegenüber den Erziehungsmaßnahmen der Regelschule • sowie eine Gefährdung in der eigenen Entwicklung und/oder verursachen eine erhebliche Beeinträchtigung der Rechte von Mitgliedern der Schulgemeinschaft (BayEUG 41 (5)). <p>Die Schülerinnen und Schüler bedürfen in der Regel Unterstützung durch Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß SGBVIII § 35a und/oder der Kinder- und Jugendpsychiatrie.</p>
geistige Entwicklung	<ul style="list-style-type: none"> • sehr hoher sonderpädagogischer Förderbedarf im Bereich der Kognition • in der ICD-10 (F 70. – 79.) beschrieben als leichte bis schwerste Intelligenzminderung im IQ- Bereich von 70 und darunter • häufig mitbetroffen sind kommunikative, motorische und soziale Fähigkeiten • es bestehen meist Auswirkungen auf die Fähigkeiten zur allgemeinen Lebensbewältigung und –gestaltung wie die Eigenständigkeit und soziale Anpassung (z.B. Selbstbestimmung, Nutzung öffentlicher Einrichtungen, Arbeit, Freizeit, Gesundheit, Sicherheit, etc.)
Hören	<p>Dauerhafte Beeinträchtigungen des Hörens (Gehörlosigkeit, Schwerhörigkeit, Beeinträchtigung der auditiven Wahrnehmung) bedingen, dass lautsprachliche Informationen aus der Umwelt nicht bzw. trotz apparativer Versorgung nur begrenzt aufgenommen werden können.</p> <p>Die Schwierigkeit, gesprochene Sprache aufzufassen, führt häufig zu Verzögerungen im Spracherwerb, zur Einschränkung des passiven und aktiven Sprachbesitzes und zu lückenhaften Kenntnissen grammatischer Formen und Satzstrukturen. Die Sinnentnahme aus Texten und das Sprachverstehen können durch eingeschränkte Beherrschung der Grammatik und der syntaktischen Strukturen beeinträchtigt werden.</p> <p>Die Hörschädigung wirkt sich auf die Gesamtentwicklung der Kinder und Jugendlichen aus.</p>

Förderschwerpunkt	mögliche Merkmale für den Förderschwerpunkt
Sehen	<p>Schülerinnen und Schüler haben sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Sehen, wenn sie aufgrund einer Schädigung des Auges oder der verarbeitenden Systeme Beeinträchtigungen im Alltag haben. Die Schülerschaft mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Sehen ist vom individuellen Sehvermögen, den Ursachen, deren Auswirkungen und den daraus resultierenden individuellen Kompensationsmöglichkeiten und Bedürfnissen her sehr heterogen. Der Grad einer Sehbehinderung lässt sich in drei Stufen unterteilen.</p> <p>Man unterscheidet nach Sehschärfe (= Visus) in der Ferne mit optimaler Korrektur durch Brille oder Kontaktlinse und unter Berücksichtigung des Gesichtsfeldes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • sehbehindert: Visus $\leq 0,3$ (auf dem besseren Auge) • hochgradig sehbehindert: Visus 0,05 bis 0,02 • blind: Visus $\leq 0,02$ <p>Beispiel: Was ein Normalsichtiger in 10 Metern Entfernung gerade noch erkennt, sieht jemand mit einem Visus von 0,3 erst in 3 m Entfernung.</p> <p>Der Begriff der visuellen Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung (VVWS), häufig auch als CVI (Cerebral Visual Impairment) oder zentrale Sehstörung bezeichnet, wird derzeit sehr unterschiedlich definiert. Im pädagogischen Kontext spricht man von einer visuellen Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung bei allen Formen der Sehschädigung, die nicht Folge einer okulären Schädigung ist. Die Störungen können Auswirkungen auf das Gesichtsfeld, den Visus und das Farb- und Kontrastsehvermögen haben und damit den okulären Schädigungen gleichen (Walthe 2005).</p>
körperliche und motorische Entwicklung	<p>Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung bilden eine äußerst heterogene Gruppe. Formen von Körperbehinderungen (physical impairments) lassen sich drei großen Gruppen zuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schädigungen von Rückenmark und Gehirn, • Schädigung von Muskulatur und Knochengestüt und • Schädigungen durch chronische Erkrankungen und Fehlfunktionen von Organen (vgl. Leyendecker 2005, 85-93). <p>Inwieweit Erschwernisse durch eine körperliche Beeinträchtigung erfahren werden, ist auch davon abhängig, ob ihre Umgebung die sächlichen und personellen Ressourcen zur Verfügung stellt, um individuelle Fähigkeiten und Fertigkeiten entwickeln zu können.</p>

5. An welchen MSD wende ich mich?

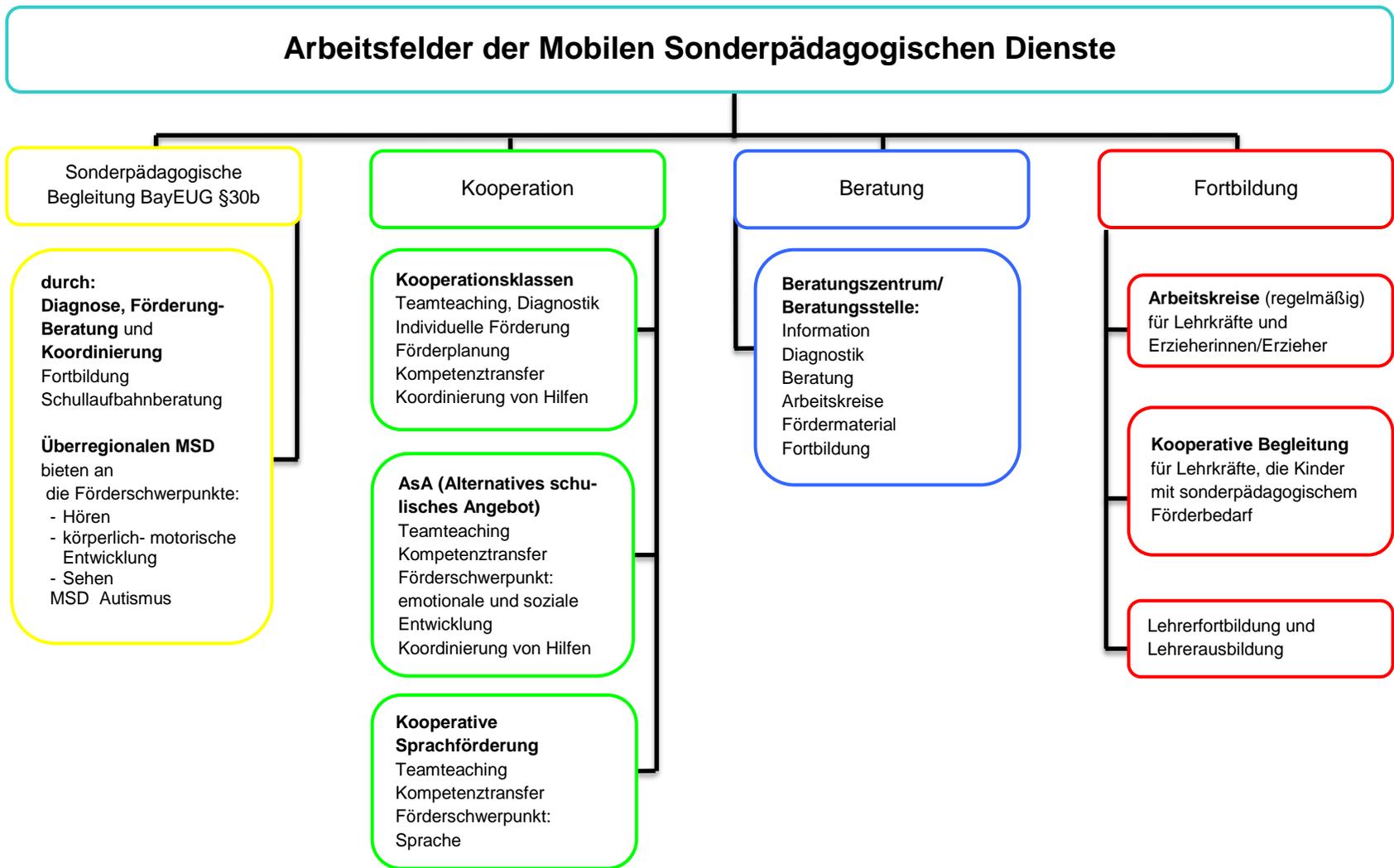
Förderschwerpunkt	zuständiger MSD
Lernen Sprache emotional-soziale Entwicklung emotional-soziale Entwicklung geistige Entwicklung	MSD kommt vom Sonderpädagogischen Förderzentrum → Schulsprengel MSD kommt vom Förderzentrum emotional-soziale Entwicklung → Schulsprengel MSD kommt vom Förderzentrum geistige Entwicklung → Schulsprengel
Hören Sehen körperliche und motorische Entwicklung	überregionaler MSD aktuelle Ansprechpartner unter http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/aufgaben/schulen/foerder/mobil/ oder über Suchbegriff: überregionaler MSD Oberbayern
bei Schülerinnen und Schüler mit Autismus -Spektrum-Störung	MSD Autismus aktuelle Ansprechpartner unter http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/aufgaben/schulen/foerder/mobil/ oder über Suchbegriffe: überregionaler MSD Oberbayern

Sonderpädagogischer Förderbedarf



Der MSD unterstützt die Schulen in der Unterrichtung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf:

- Diagnostik
- Förderung
- Beratung
- Fortbildung
- Koordinierung sonderpädagogischer Maßnahmen



6. Welche Aufgaben hat die Klassenlehrkraft?

Vermutet die Klassenleitung der allgemeinen Schule bei einer Schülerin oder einem Schüler einen sonderpädagogischen Förderbedarf, sollten folgende Maßnahmen getroffen und deren Ergebnisse dokumentiert werden:

- sorgfältige Beobachtung des Kindes
- Beschreibung auffälliger Verhaltensweisen
- Feststellung des Leistungsstandes
- Planung von Strategien zur Förderung
- Gespräche mit den Eltern
- rechtzeitige Information der Schulleitung
- Einbeziehung der Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen
- ggf. Zusammenarbeit mit der Schulberatungsstelle

Wenn einem Förderbedarf durch die Maßnahmen der allgemeinen Schule und der Einbeziehung der Schulberatung nicht ausreichend begegnet werden kann, hat die Schule die Möglichkeit, den MSD hinzuzuziehen.

Die Klassenlehrkraft wendet sich über ihre Schulleitung an den zuständigen MSD und informiert darüber die Erziehungs- und Sorgeberechtigten. Die Arbeit des MSD wird in der Regel von der nächstgelegenen Förderschule mit entsprechendem Förderschwerpunkt geleistet. Die jeweilige Förderschule gibt Auskunft über die von ihnen angebotenen Dienste.

Anfordern des MSD

Ein Antrag auf Einschalten des MSD erfolgt über das von der Regelschule auszufüllende Anmeldeformular, das vom jeweiligen MSD an die Schulen ausgegeben wird.

Wie sieht der Ablauf in der Praxis aus?

VSO-F § 25:

1) Mobile Sonderpädagogische Dienste in den verschiedenen Fachrichtungen unterstützen auf Anforderung die allgemeinen Schulen oder Förderschulen mit einem anderen Förderschwerpunkt.

Die Anforderung erfolgt über ein Anmeldeformular.

Der angeforderte MSD nimmt für einen ersten Informationsaustausch Kontakt zu Schulleitung und Klassenlehrkraft auf. Für den MSD ist es dabei hilfreich, möglichst genaue Informationen über die Schülerin bzw. den Schüler zu erhalten, insbesondere über:

- bisherige Fördermaßnahmen (schulisch und außerschulisch),
- die Lern- und Sozialentwicklung,
- bereits vorliegende diagnostische Ergebnisse,
- personelle, organisatorische und räumliche Rahmenbedingungen,
- Zusammenarbeit mit Erziehungs- und Sorgeberechtigten.

Nach der Auftragsklärung formulieren MSD, Klassenleitung und Schulleitung eine gemeinsame Zielsetzung und entscheiden über das weitere Vorgehen hinsichtlich Diagnostik und Förderung. Die Erziehungs- und Sorgeberechtigten sollten über diesen Prozess informiert sein und soweit wie möglich eingebunden werden (VSO-F § 25 Abs. 1 Satz 7).

Der MSD wählt geeignete Diagnoseverfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs aus:

Der MSD interpretiert die Ergebnisse der durchgeführten Diagnoseverfahren und fasst sie zusammen. Gemeinsam mit der Klassenlehrkraft und ggf. weiteren Beteiligten werden Schwerpunkte für die sonderpädagogische Förderung ausgewählt und im individuellen Förderplan festgehalten.

siehe: MSD Konkret Seite 5 ff

Sonderpädagogisches Förderzentrum

Ansprechpartner: n.n.

Anmeldung für den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst

Für:

Vorname _____ Name _____ geb. am _____ Klasse _____

Erziehungsberechtigte

Name _____ **Familiensprache** _____

Anschrift und Telefon

Die Erziehungsberechtigten wurden über die MSD-Anmeldung informiert am: _____

Name der Klassenleitung: _____

Tel. privat: _____ E-mail-Adresse: _____
(freiwillige Angabe)

Grund- bzw. Hauptschule: _____

Schullaufbahn

Zurückstellung: _____ Schulbesuchsjahr: _____

Schuljahr	Jgst.	Kindergarten/SVE/Schule	Bemerkungen (Zurückstellung, Wiederholungen, Vorrücken gefährdet, ...)

Muss die Schülerin/der Schüler die derzeitige Jahrgangsstufe wiederholen? Ja Nein

Grund der Anmeldung

Informationen über die Schülerin/den Schüler

<p>1. Allgemeines (Körperliche Konstitution, Brillenträger, chronische Krankheiten)</p>	
<p>2. Verhalten (Soziale Beziehung zu Mitschülerinnen/Mitschülern und Lehrern, emotionale Befindlichkeit)</p>	
<p>3. Arbeitsverhalten (Arbeitsstil, Konzentration, Ausdauer, Selbständigkeit, Anweisungsverständnis, Hausaufgaben...)</p>	
<p>4. Lernen/Denken/ Leistungsfähigkeit (Aufnahme und Verarbeitung des Lernstoffes, Teilleistungsschwächen, Transferleistungen, mechanisches Lernen, eingesetztes Anschauungsmaterial...)</p>	
<p>5. Leistungsbereitschaft (Stärken/ Schwächen, Motivation, Anstrengungsvermeidung)</p>	
<p>6. Wahrnehmung (visuell, auditiv)</p>	
<p>7. Motorik (Grob-/ Feinmotorik, Lateralität, Körperkoordination, Gleichgewicht...)</p>	
<p>8. Sprache (Artikulation, Wortschatz, Satzbau, verbaler Ausdruck, Sprachverständnis, Redefluss...)</p>	

Vorschlag

Schulleistungen

<p>1. Lesen (Buchstabenkenntnis, Buchstabenverwechslungen, Lesefertigkeit, sinnentnehmendes Lesen)</p>	
<p>2. Schreiben (Formkonstanz der Buchstaben, Zeilenkonstanz, Bewegungsablauf, Abschreibleistung, Grundwortschatz, Rechtschreibleistung)</p>	
<p>3. Mathematik (Mengenerfassung, Zahlenraum bis ..., Verwechslung von Ziffern, Grundrechenarten, Lösen von Textaufgaben mit / ohne Anschauungsmittel / Hilfe, Geometrieleistung)</p>	

Stärken der Schülerin/des Schülers

--

Außerschulische Informationen

<p>1. Familiäres Umfeld (Familiensituation, Geschwisterkonstellation, Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Schule...; Informations- und Beratungsgespräche mit den Eltern)</p>	
<p>2. Freizeitverhalten (besondere Interessen, Neigungen; Jugendgruppe, Mitglied in Vereinen; Umgang mit Medien)</p>	
<p>3. Kontakte zu Institutionen (Hort / HPT; ASD / Amt für Jugend und Familie; Erziehungsberatung, Hausaufgabenhilfe...; Fachdienste wie Psychotherapeut, Kinderpsychiater, Psychologe)</p>	
<p>4. Nachmittagsbetreuung (HPT, Hort, OGS, Mittagsbetreuung, Großeltern, ...)</p>	

Vorschlag

Bisher erfolgte Maßnahmen

<p>1. Fördermaßnahmen (schulische und außerschulische)</p>	
<p>2. Kontakte zum Beratungslehrer / Schulpsychologen</p>	
<p>3. Bisherige Inanspruchnahme Mobiler Sonderpädagogischer Dienste</p>	

Was ist die zentrale Fragestellung für die Überprüfung durch den MSD?

--

Bitte Kopie des letzten Zeugnisses/ Lernentwicklungsgesprächs beilegen. Danke!

Datum

Unterschrift Klassenlehrer

Unterschrift Schulleiter

7. Wie werden die Eltern einbezogen?

Im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Eltern sollten diese über die Zusammenarbeit mit dem MSD informiert werden (VSO-F § 25).

Die Information über den Einsatz des MSD kann mündlich (Telefonat, Elterngespräch) oder schriftlich erfolgen.

(Briefkopf der Regelschule)

Information für die Erziehungsberechtigten

Vorschlag

Liebe Familie _____,

wir möchten Ihnen mitteilen, dass wir zu unserer Unterstützung mit dem Mobilen Sonderpädagogischen Dienst des Sonderpädagogischen Förderzentrums zusammenarbeiten.

In Gesprächen, Beobachtungen und Tests wird festgestellt, ob und wo ihr Kind Schwierigkeiten hat und wo seine Stärken sind.

Ergebnisse und mögliche Maßnahmen werden wir gemeinsam besprechen.

Sollten Sie hierzu Fragen haben, nehmen Sie bitte Kontakt zu uns auf.

Mit freundlichen Grüßen

(Klassenleitung)

8. Wann wird ein Förderdiagnostischer Bericht erstellt?

Ringbuch Inklusion zum Nachschlagen, Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst Seite 323 ff:

„Der Förderdiagnostische Bericht dient zur Feststellung des sonderpädagogischem Förderbedarfs. Seine Erstellung erfolgt somit für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf

- *an Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“ (BayEUG Art. 30b, Abs. 3)*
- *in Klassen mit festem Lehrertandem (BayEUG Art. 30b, Abs. 5)*
- *bei Einzelinklusion (BayEUG Art. 30b, Abs. 2)*
- *in Kooperationsklassen an Grund- und Mittelschulen (BayEUG Art. 30b, Abs. 7, Satz 1)*

Ein Förderdiagnostischer Bericht ist notwendig:

- *bei sonderpädagogischer Arbeit am Kind, d.h. einer unmittelbaren Förderung eines Schülers, z.B. von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Kooperationsklassen oder in Einzelinklusion, die durch den MSD unmittelbar gefördert werden*
- *bei lernzieldifferenter Unterrichtung von Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ...“*

VSO-F § 25

„Der Mobile Sonderpädagogische Dienst ist verantwortlich für die Erstellung des Förderdiagnostischen Berichts und bezieht die Lehrkräfte der allgemeinen Schule und die Erziehungsberechtigten mit ein.

⁴Ein Förderdiagnostischer Bericht ist die Voraussetzung für die Sonderpädagogische Förderung nach Satz 2 Nr. 2“ - bildet im Sinne des Art. 30 a und b BayEUG die Grundlage sonderpädagogischen Handelns

„und ist entsprechend den jeweiligen Schulordnungen Grundlage für eine Unterrichtung an der allgemeinen Schule nach individuellen Lernzielen“

„ansonsten kann er bei Bedarf auf Anforderung der allgemeinen Schule erstellt werden“

Wofür gibt es einen Förderdiagnostischen Bericht?

Ziel des Förderdiagnostischen Berichts ist eine fachlich eindeutige Aussage zu Notwendigkeit und Form der sonderpädagogischen Unterstützung.

Er bildet die unerlässliche Grundlage für den individuellen Förderplan (siehe hierzu: GrSO/MSO), der von der allgemeinen Schule zu verantworten und zu erstellen ist.

Unter Einbeziehung der Erziehungs- und Sorgeberechtigten und der Lehrkräfte muss er in regelmäßigen Abständen evaluiert und fortgeschrieben werden.

Der Bericht ist ein Teil der Schülerakte der allgemein besuchten Schule.

Der Bericht trifft eine Feststellung, ob sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt.

Eine Aussage zum Förderort ist nicht erforderlich.

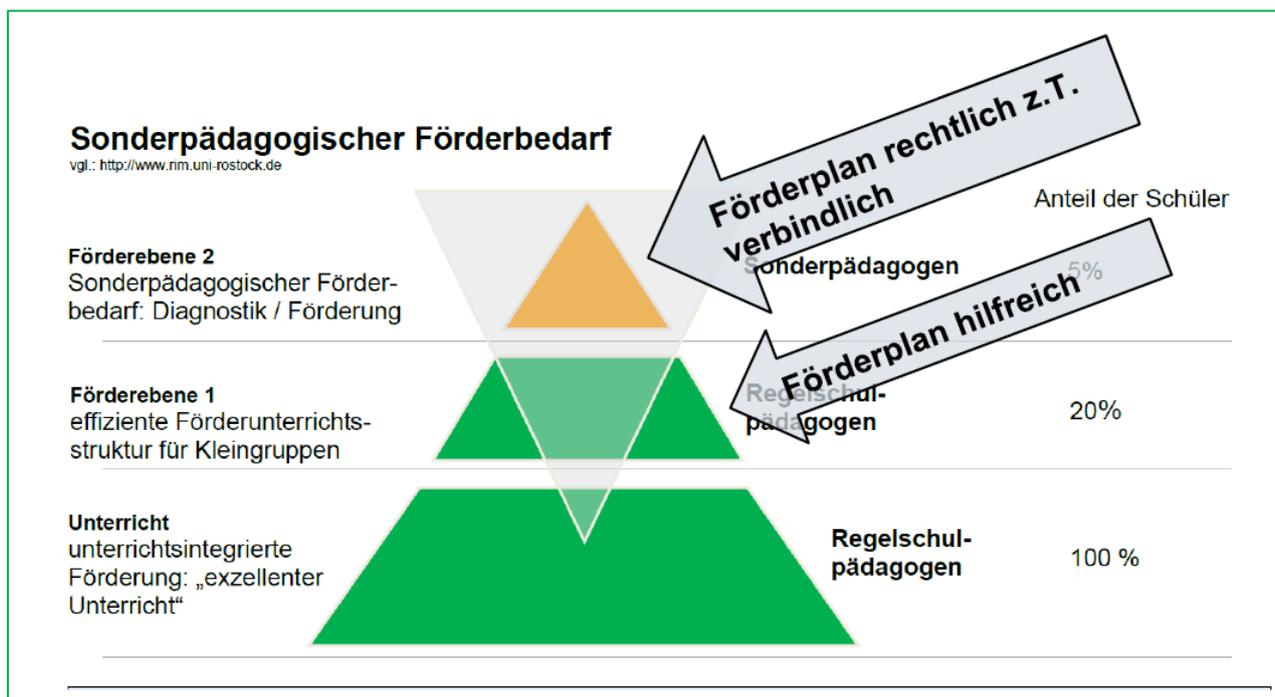
9. Was sollte bei der Erstellung von Förderplänen beachtet werden?

Forderungen aus der Praxis

- Förderpläne
- sind übersichtlich und praktikabel (nur wenige Ziele),
- benennen die Stärken und Ressourcen,
- stellen die Methoden und Maßnahmen, die von allen getragen werden können, dar,
- beziehen alle am Entwicklungsprozess Beteiligten ein,
- sind fortschreibbar,
- sind überprüfbar,
- benennen den Zeitraum,
- beschreiben die Rahmenbedingungen.

Inhalte eines Förderplanes

- Formale Angaben
- Förderziele und Zeitraum
 - schriftlich, knapp (auch handschriftlich)
 - konkret und positiv
 - erfolgsorientiert und realistisch
 - Schwerpunkte setzend, evtl. hierarchisch geordnet
 - Wie werden dem Kind die Ziele verdeutlicht?
- Fördermaßnahmen
- Evaluation und Förderansätze



FÖRDERPLAN Deckblatt für

Schuljahr: 20

Klasse:

Lehrkraft:

geb. am:	Familiensprache/n:
Nachmittagsbetreuung:	
Schullaufbahn (Zurückstellung/Schulwechsel/Wiederholung ...):	
<ul style="list-style-type: none"> • • 	
Außerschulische Therapien:	
<ul style="list-style-type: none"> • • 	
Zusätzliche Informationen (Krankheiten/Allergien/bes. Familiensituation ...):	

Förderschwerpunkte

Stärken, Vorlieben, Ressourcen

Vorhandene diagnostische Unterlagen			Kurzdiagnose
Datum	Test/Gutachten/Bericht	Ort der Durchführung	

FÖRDERPLAN I von _____ BIS _____ für _____ Schuljahr 20____ Klasse: ____ Lin: _____

Förderbereich (vgl. Schülerübersicht)	Förderziele	Fördermaßnahmen	Vereinbarungen (Wer? Wann? Wie?)	Prozessbegleitende Beobach- tung / Evaluation

Beispiel

Vereinbarungen mit der Schülerin / dem Schüler:

Vereinbarungen mit den Eltern / Erziehungsberechtigte/n:

10. Wie lauten die gesetzlichen Grundlagen?

BayEUG

Art. 2 Aufgaben der Schulen

(2) Inklusiver Unterricht ist Aufgabe aller Schulen.

Art. 21 Mobile Sonderpädagogische Dienste

(1) 1Die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste unterstützen die Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die nach Maßgabe des Art. 41 eine allgemeine Schule besuchen können; sie können auch an einer anderen Förderschule eingesetzt werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler in mehreren Förderschwerpunkten sonderpädagogischen Förderbedarf hat und vom Lehrpersonal der besuchten Förderschule nicht in allen Schwerpunkten gefördert werden kann. 2Mobile Sonderpädagogische Dienste diagnostizieren und fördern Schülerinnen und Schüler, sie beraten Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte und Schülerinnen und Schüler, koordinieren sonderpädagogische Förderung und führen Fortbildungen für Lehrkräfte durch. 3Mobile Sonderpädagogische Dienste werden von den nächstgelegenen Förderschulen mit entsprechendem Förderschwerpunkt geleistet, soweit nicht nach Art. 30a Abs. 9 Satz 3 etwas anderes durch die Regierung bestimmt wurde.

(2) Für die Fördermaßnahmen können einschließlich des anteiligen Lehrerstundeneinsatzes je Schülerin bzw. Schüler in der besuchten allgemeinen Schule im längerfristigen Durchschnitt nicht mehr Lehrerstunden aufgewendet werden, als in der entsprechenden Förderschule je Schülerin bzw. Schüler eingesetzt werden.

VSO-F § 25 Mobile Sonderpädagogische Dienste (Art. 21 BayEUG)

(1) ¹Mobile Sonderpädagogische Dienste in den verschiedenen Fachrichtungen unterstützen auf Anforderung die allgemeinen Schulen oder Förderschulen mit einem anderen Förderschwerpunkt. ²Die Tätigkeit des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes nach Art. 30a Abs. 3 Satz 2 und Art. 30b Abs. 2 Satz 2 BayEUG in Verbindung mit Art. 2 BayEUG umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

1. Unterstützung der inklusiven Schulentwicklung im Sinn einer angemessenen Förderung und Unterrichtung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf durch die allgemeine Schule;
2. die sonderpädagogische Arbeit am Kind im schulischen Kontext;
3. die notwendige Einbeziehung des Kindesumfelds;
4. Unterstützung und Begleitung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Übergang zwischen schulischen Lernorten.

³Der Mobile Sonderpädagogische Dienst ist verantwortlich für die Erstellung des Förderdiagnostischen Berichts von Schülerinnen und Schülern in der allgemeinen Schule und bezieht die Lehrkräfte der allgemeinen Schule und die Erziehungsberechtigten ein. ⁴Ein Förderdiagnostischer Bericht ist die Voraussetzung für die sonderpädagogische Förderung nach Satz 2 Nr.2 und ist entsprechend den jeweiligen Schulordnungen Grundlage für eine Unterrichtung an der allgemeinen Schule nach individuellen Lernzielen; im Übrigen kann er bei Bedarf auf Anforderung der allgemeinen Schule erstellt werden. ⁵Der Bericht enthält eine Aussage zur Art und Notwendigkeit der sonderpädagogischen Förderung. ⁶Über den Einsatz von standardisierten, diagnostischen Testverfahren sollen die Erziehungsberechtigten im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem

Mobilen Sonderpädagogischen Dienst vorab informiert werden; Intelligenztests bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.⁷ Die Erziehungsberechtigten erhalten Gelegenheit zur Information und Erörterung der Ergebnisse der Testverfahren, der sonstigen Beobachtungen des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes sowie des Förderdiagnostischen Berichts.

(2) ¹Der Mobile Sonderpädagogische Dienst berät die allgemeine Schule bei Zurückstellungen gemäß Art. 41 Abs. 7 BayEUG, bei der Förderplanung sowie bei individuellen Abschlusszeugnissen und Empfehlungen zum Übergang von der Schule in den Beruf nach Art. 30a Abs. 5 Satz 5 BayEUG.² An Schulen mit dem Schulprofil ‚Inklusion‘ kann der Mobile Sonderpädagogische Dienst in den Förderschwerpunkten Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung sowie geistige Entwicklung hinzugezogen werden, sofern die sonderpädagogische Fachlichkeit nicht durch die Lehrkräfte nach Art. 30b Abs. 4 Satz 1 BayEUG abgedeckt werden kann.

3) Der Mobile Sonderpädagogische Dienst wird durch die Erziehungsberechtigten gemäß Art. 76 Sätze 1 und 3 BayEUG unterstützt.

11. Linkliste

www.isb.bayern.de

Informationen zum MSD, zu verschiedenen Förderschwerpunkten, zum Nachteilsausgleich, Materialien wie Erziehung konkret

<http://www.inklusion.schule.bayern.de/home/>

Auf der Homepage des ISB findet man neben den aktuellen Veröffentlichungen zum Thema Inklusion praktische Hinweise zu „auf dem Weg zu Inklusion“ sowie zur Unterrichtsgestaltung.

http://www.km.bayern.de/epaper/Inklusion_zum_Nachschiagen/index.html

Das Ringbuch stellt eine umfangreiche Zusammenfassung wichtiger Texte und Materialien zum Thema Inklusion dar.

www.schulberatung.bayern.de

Schulrecht, typische Beratungsfälle, Ansprechpartner für Fragen der Schulberatung

www.regierung.oberbayern.bayern.de/aufgaben/schulen/foerder/

Informationen zum MSD, aktuelle Ansprechpartner und Zuständigkeiten
MSD-Rundbriefe

www.gesetze-bayern.de

BayEUG, alle Schulordnungen, Schülerunterlagenverordnung,...

www.km.bayern.de

Handbuch – Inklusion zum Nachschlagen
Umfangreiche Informationen zur Inklusion, viele Sprachen verfügbar

<http://www.km.bayern.de/inklusion>

Informationen zum Einsatz von Schulbegleitern an Förderschulen und an Regelschulen

<https://www.bliv.de/FAQ-Inklusion.10475.0.html>

FAQ zum Thema Inklusion kurz beantwortet

<http://www.msd-autismus.de>

Förderplanung

http://www.bildung-mv.de/export/sites/bildungsserver/downloads/handreichung1_web.pdf

Handreichung Förderplanung Mecklenburg-Vorpommern
sehr kurz und praxisorientiert

http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/unterricht/faecher/sonderpaedagogischer_foerderschwerpunkt/Foerderplanung_im_Team.pdf

Handreichung Förderplanung Berlin/ Brandenburg
praxisorientiert, Schwerpunkt auf Kooperativer Förderplanung

<http://www.bezirk-oberbayern.de/Publikationen/>

Broschüre: Psychiatrie, Suchthilfe und Behindertenhilfe: Einrichtungen und Dienste in München und Oberbayern

12. Glossar

A

AsA (Alternatives schulisches Angebot): Eine schulhausinterne „Erziehungshilfe“ für Schülerinnen und Schüler in Grund- und Mittelschulen zur Prävention, Intervention und Beratung bei Verhaltensproblemen. Im AsA arbeitet eine Lehrkraft aus der Volksschule mit einer Lehrkraft aus dem Förderzentrum fünf Stunden pro Woche eng zusammen.

B

BayEUG = Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen: verbindliche Rechtsgrundlage für die Organisation und Arbeit aller Schularten

BaySchO = Bayerische Schulordnung; gilt für alle Schularten

Beratungszentrum, sonderpädagogische Beratungsstelle, o.ä.: Beratungsstellen an Förderzentren sind Teil eines Beratungsnetzwerkes in der Region. Ein Team von Lehrkräften aus dem Förderzentrum bietet Eltern, Kindern, Lehrerinnen und Lehrern aller Schularten, Erzieherinnen und weiteren pädagogischen Fachkräften Information und Beratung an. Es werden Workshops und Fortbildungen durchgeführt, ebenso stehen aktuelle Förder- und Arbeitsmaterialien sowie Fachliteratur zur Verfügung.

Berufsberatung: Berufsberatung durch die Agentur für Arbeit setzt in der Jahrgangsstufe 8 ein. Sie informiert und berät Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Eltern über Ausbildungswege und Fördermöglichkeiten zur Eingliederung in die Arbeitswelt. Im Förderzentrum Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung wird Berufsberatung in der Berufsschulstufe, d.h. im 12. Schuljahr, durchgeführt. Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind die REHA-Berater der Agentur für Arbeit zuständig.

Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung und MSD berufliche Schulen:
Link zum Geheft:

<http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/aufgaben/schulen/foerder/aktuell/index.php>

Berufsschulstufe (früher: Werkstufe) am Förderzentrum geistige Entwicklung: Erfüllung der Berufsschulpflicht

D

DFK = Diagnose- und Förderklassen sind Eingangsklassen in der Förderschule und umfassen die Jahrgangsstufen 1, 1A (eingeschobenes Schulbesuchsjahr) und 2; der Lernstoff des Grundschullehrplans ist über drei Schuljahre anstatt zwei verteilt; der diagnosegeleitete Unterricht orientiert sich am individuellen Förderbedarf des Kindes.

Dyskalkulie (Rechenschwäche): „...ist eine Teilleistungsschwäche. Teilleistungsschwächen werden definiert als umschriebene Ausfälle sehr unterschiedlicher Funktionen, die aus dem übrigen Leistungsniveau oder Entwicklungsstand eines Kindes herausfallen (vgl. Remschmidt, Dt. Ärzteblatt 88, 1991)“. Ein Nachteilsausgleich bzw. Notenschutz kann bei Dyskalkulie nicht gewährt werden.

E

ELECOK (Elektronische Hilfen und Computer für Körperbehinderte): Beratungsstellen zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung bei der Versorgung mit elektronischen Hilfen.

F

Förderzentrum (= FZ): Bezeichnung für Förderschulen mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, emotional-soziale Entwicklung, Hören und Sehen (im Gegensatz zu Sonderpädagogischem Förderzentrum, siehe dort).

Förderdiagnostischer Bericht siehe Seite 16

Förderplan siehe Seite 17

G

GrSO: Grundschulordnung „Schulordnung für die Grundschulen in Bayern“

I

ICD-10-GM ist die vom Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) herausgegebene und im fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) gesetzlich vorgeschriebene Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (International Classification of Diseases and Related Health Problems), GM = German Modification

ICF (International Classification of Functioning, Disability and Health): Internationale Klassifikation der Weltgesundheitsorganisation (WHO) der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit.

Inklusion einzelner Schülerinnen und Schüler (Art. 30b Abs. 2 BayEUG): Hier besuchen einzelne Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine allgemeine Schule, in der Regel ihre zugehörige Sonderschule. Die Schülerinnen und Schüler werden unter Beachtung ihres Förderbedarfs unterrichtet, nehmen aber am regulären Unterricht der Klasse teil. Sie werden durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste unterstützt und gehören schulrechtlich zur Regelschule. Bei Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung

ist die Zustimmung des Sachaufwandsträgers notwendig.

Inklusionsberatung am Schulamt: siehe <http://www.km.bayern.de/inklusion>

K

„Klassen mit festem Lehrertandem“ (Art. 30b Abs. 5 BayEUG): In der Klasse mit festem Lehrertandem findet ein gemeinsamer Unterricht von 7 Schülerinnen und Schülern mit sehr hohem sonderpädagogischem Förderbedarf aus unterschiedlichen Förderschwerpunkten (geistige oder körperliche und motorische Entwicklung) und nicht förderbedürftigen Kindern statt. Der gemeinsame Unterricht wird durch eine Lehrkraft der allgemeinen Schule und eine Lehrkraft für Sonderpädagogik erteilt. Beide Lehrkräfte unterrichten mit gleicher Stundenzahl. Die Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen sind abgeordnet an die Regelschule. Von der Zugehörigkeit zählen alle Schülerinnen und Schüler zur Regelschule. Die Sachausstattung erfolgt durch die Regelschule. Eine Tandemklasse kann nur an einer Regelschule eingerichtet werden, die das Schulprofil „Inklusion“ hat.

Kooperationsklassen (Art. 30a Abs. 7 Ziff.1 BayEUG): In Kooperationsklassen wird eine Gruppe von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zusammen mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gemeinsam unterrichtet. Dabei erfolgt eine stundenweise Unterstützung durch den MSD.

Kooperative Sprachförderung: Eine schulhausinterne Sprachförderung für Schülerinnen und Schüler in Grundschulklassen der 1. Klasse, zur Prävention von Lern- und Entwicklungsstörungen, die durch sprachliche Einschränkungen verursacht sind. In der kooperativen Sprachförderung arbeitet eine Lehrkraft aus der Grundschule mit einer Lehrkraft aus dem Förderzentrum fünf Stunden pro Woche eng zusammen.

M

MSH (Mobile Sonderpädagogische Hilfe): Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie Lehrkräfte der Förderzentren fördern Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Kindertageseinrichtungen, beraten Eltern und Erzieherinnen und Erzieher und bieten Fortbildungen an. Ziel ist, durch präventive Maßnahmen die Einschulung in die allgemeine Schule zu ermöglichen.

MSO: Mittelschulordnung „Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern“

N

Nachteilsausgleich (Teil 4 § 33, BaySchO): Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die nach dem Lehrplan der allgemeinen Schule unterrichtet werden, kann bei Leistungsnachweisen sowie bei Abschlussprüfungen ein Nachteilsausgleich genehmigt werden. Dies können beispielsweise eine Verlängerung der Arbeitszeit, methodisch-didaktische Hilfen, das Vorlesen einzelner Aufgaben, differenzierte Aufgabenstellungen, die Zulassung spezieller Arbeitsmittel sowie der Austausch mündlicher durch schriftliche Leistungsfeststellungen und umgekehrt sein.

Notenschutz (Teil 4 § 34, BaySchO): Notenschutz wird bei körperlich-motorischen Beeinträchtigungen, bei Mutismus oder vergleichbarer Sprachbehinderung sowie Autismus, bei Hörschädigung, bei Blindheit oder sonstiger Sehschädigung sowie bei einer Lese- und Rechtschreibstörung gewährt. Dabei werden einzelne Leistungsnachweise und Leistungen in Abschlussprüfungen nicht oder nur in Teilen bewertet.

P

Partnerklasse (früher: Außenklasse) (Art. 30a Abs. 7 Ziff. 2 BayEUG): Diese Lernform ist dadurch gekennzeichnet, dass eine Klasse des

Förderzentrums eng mit der einer allgemeinen Schule kooperiert. Das bedeutet auch, dass beide Klassen im gleichen Schulhaus untergebracht sind und regelmäßig gemeinsamer Unterricht stattfindet. Eine Partnerklasse kann auch als Partnerklasse einer Regelschule an einem Förderzentrum eingerichtet werden. Maßgeblich ist hierfür der pädagogische Grundsatz: soviel gemeinsamer Unterricht wie möglich, soviel individuelle Förderung wie nötig – in lernziel-differenziertem Unterricht. Die Schülerinnen und Schüler gehören schulrechtlich jeweils zu ihrer Schule. Jede Schule stellt das Personal und die Sachausstattung für ihre Klasse. Partnerklassen werden hauptsächlich mit Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung und geistige Entwicklung eingerichtet.

R

Resilienz: beschreibt im pädagogisch-psychologischen Sinne die Fähigkeit des Menschen, mit besonders belastenden Situationen erfolgreich fertig zu werden. Definition nach Wustmann 2004, S. 18: „Resilienz meint die psychische Widerstandsfähigkeit von Kindern gegenüber biologischen, psychologischen und psychosozialen Entwicklungsrisiken.“

S

Schulbegleiter (Art. 30a BayEUG): Die Schülerinnen und Schüler können sich in ihrem sozial- und jugendhilferechtlichen Hilfebedarf durch Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen unterstützen lassen. Leistungsträger kann je nach Förderschwerpunkt der Bezirk oder das Amt für Jugend und Familie.
<http://www.km.bayern.de/inklusion>

Schule mit dem Schulprofil Inklusion (Art. 30b Abs. 3 bis 5 BayEUG): Diese Schulen sind Regelschulen, die sich besonders der Inklusion von

Menschen mit Behinderung verpflichten und zu Motoren für ein neues Miteinander von jungen Menschen mit und ohne Behinderung werden sollen. Eine Schule mit Schulprofil „Inklusion“ setzt auf der Grundlage eines gemeinsamen Bildungs- und Erziehungskonzepts in Unterricht und Schulleben individuelle Förderung für alle Schülerinnen und Schüler um. Es handelt sich um Regelschulen, die mehrere Kinder mit Förderbedarf durchaus in unterschiedlichen Klassen an ihrer Schule haben. Sie entwickeln ein pädagogisches Konzept zur Inklusion und sie bekommen, entsprechend der Zahl der Kinder und des sonderpädagogischen Förderbedarfs Sonderpädagogen als Teil des Kollegiums fest an die Schule. Dabei muss mindestens eine halbe Stelle an der Schule vorhanden sein. Diese Sonderpädagogen haben die Aufgabe der Förderung der Kinder, aber auch der Mitarbeit an der Schulentwicklung. Prinzipiell kann jede Schule, die entsprechende Kinder mit Förder-

bedarf unter ihren Schülerinnen und Schülern hat, das Schulprofil erhalten.

SFZ (Sonderpädagogisches Förderzentrum): Hier werden Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf vor allem in den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotional-soziale Entwicklung unterrichtet.

SVE (Schulvorbereitende Einrichtung): Eine Einrichtung an Förderschulen für Kinder im Vorschulalter mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Ziel der Förderung ist es, die Kinder auf schulische Anforderungen vorzubereiten.

V

VSO-F = Schulordnung für die Volksschulen zur Sonderpädagogischen Förderung
